

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 1. Juni 1995

GZ. 11 0502/160-Pr.2/95

XIX.GP.-NR
907/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1995-06-02

zu

935/J

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner und Kollegen vom 7. April 1995, Nr. 935/J, betreffend Nichtbeantwortung der Anfrage 438/J betreffend zusätzlicher Großkredit an den Konsum durch die BAWAG, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die in der vorliegenden Anfrage gestellten Fragen sind ident mit den Fragen 1, 2, 4 und 5 der seinerzeitigen Anfrage Nr. 438/J vom 24. Jänner 1995. Eine erneute Überprüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, daß die von meinem Amtsvorgänger erfolgte Anfragebeantwortung vollinhaltlich aufrecht zu halten ist.

Um weitere Mißverständnisse zu vermeiden, möchte ich besonders auf den letzten Satz der seinerzeitigen Beantwortung hinweisen, in dem folgende klare Aussage zu der aufgeworfenen Problematik der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Bankwesengesetzes getroffen wird:

"... wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, was im vorliegenden Fall gegeben ist."

Mein Amtsvorgänger hat daher, soweit dies ohne Verletzung des Amtsgeheimnisses möglich war, Auskunft über die Einhaltung des Bankwesengesetzes gegeben.

Anlage



BEILAGE

Um eine inhaltliche Beantwortung ihrer Anfragen zu erhalten, richten daher die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen neuerlich die nachstehende

Anfrage:

1. Steht die zusätzliche Finanzspritze der BAWAG an den Konsum (+ 800 Millionen Schilling, somit ein Gesamtkredit in der Höhe von 5,8 Milliarden Schilling) in Einklang mit § 27 Bankwesengesetz?
2. Wenn nein, welche Schritte wird die Bankenaufsicht unternehmen?
3. Wurden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um die Sicherheit der BAWAG-Kunden zu gewährleisten?
4. Wird die BAWAG zukünftig diese Großveranlagung zugunsten des Konsum, die die gesetzlich vorgeschriebene Grenze von 40 % der anrechenbaren Eigenmittel zumindest erreicht, aufrechterhalten können?